## STADTGEMEINDE SCHLADMING

Coburgstraße 45 8970 Schladming

Der Bürgermeister als Baubehörde I. Instanz



**Bauamt** 

Bearbeiter: Albertina Dautai

Tel.: 03687/22508

E-Mail: gemeinde@schladming.at

Schladming, am 12.11.2025

GZ.:

131-9-163-2025/2/ad

Gegenstand: Um- und zubau (Aufstockung) am bestehenden Wohnhaus in 8971 Schladming -

Untertalstraße 78 - Untertalstraße 78

Stocker Philipp, Untertalstraße 78, 8971 Schladming

## Kundmachung und Ladung

## zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 17.10.2025 hat Philipp Stocker, Untertalstraße 78, 8971 Schladming, gemäß § 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz LGBl. Nr. 59/1995 i. d. g. F. um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben "Um- und zubau (Aufstockung) am bestehenden Wohnhaus in 8971 Schladming - Untertalstraße 78" auf dem Grundstück Nr.: 402/1, KG: Untertal, EZ: 204, angesucht.

Hierüber werden die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für

27.11.2025,

mit dem Zusammentritt um 13:00 Uhr, Treffpunkt: Untertalstraße 78, angeordnet.

Gemäß der gesetzlichen Grundlage: §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F.

## Verhandlungsleiter: Bürgermeister DI Hermann Trinker

Gemäß § 27 iVm § 25 Steiermärkisches Baugesetz, LGBI 1995/59 idgF, behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs 1 Steiermärkisches Baugesetz, LGBI 1995/59 idgF, (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren Berücksichtigung (Verlust der Parteistellung).

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstige Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Stadtamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Neu- und Zubauten hat der Bauwerber bzw. Bauleiter vor der Verhandlung die

vermessenen Grundstücks- und Bauplatzgrenzen durch eine befugte Person in der Natur zu kennzeichnen sowie die Lage des Gebäudes darzustellen. Voraussetzung für die Bauverhandlung ist die Kennzeichnung der Bauplatzgrenzen in der Natur (gemäß § 22 Abs. 2 Z 3a).

Ergeht an Bauwerber, Anrainer und sonstige Beteiligte des Bauverfahrens.

Der Bürgermeister:

DI Hermann Trinker

